

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 11.11.2020

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47/20 vom 03.12.2020, S. 313

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S.302), und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 11. November 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Jena erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtungen verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Hat ein Grundstück mehrere der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen und entsprechend § 9 der Straßenreinigungssatzung gereinigt, so sind alle den erschließenden Straßen zugewandten Grundstücksseiten zu veranlagen.

(3) Bei der Ermittlung der Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs.1 ermittelte Frontlänge je Meter und Jahr

in der Reinigungsklasse 1	2,76 €/m
in der Reinigungsklasse 2	4,80 €/m
in der Reinigungsklasse 3	6,60 €/m
in der Reinigungsklasse 5	15,36 €/m
in der Reinigungsklasse 6	16,20 €/m
in der Reinigungsklasse 7	16,56 €/m

der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschuld zum Monatsende des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.

(3) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Kalendermonat nicht durchgeführt werden, so entfällt für diesen und jeden weiteren Kalendermonat der Beeinträchtigung die Gebührenschuld. Die Gebührenschuld bleibt bei witterungsbedingter Unterbrechung des Betriebes der städtischen Straßenreinigung bestehen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Bei im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Gassen unter 3 Meter durchschnittliche Breite wird nur die Hälfte der Gebühren berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden jeweils in Halbjahresraten zum 15.04. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 218), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2016 (Amtsblatt Nr. 51/16 vom 22. Dezember 2016, S. 404) außer Kraft.